

Prüfungs- und Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg

Vom 30. September 2015

geändert durch Satzung vom 20. September 2023.

Aufgrund des Art. 13 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Studienabschnitte, Weiterstudium im klinischen Bereich
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Regelstudienzeit
- § 5 Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflegedienst
- § 6 Studien- und Prüfungsinhalte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Prüfungssekretariat
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich
- § 14 Unterrichtsveranstaltungen, Leistungsnachweise und deren Erwerb
- § 15 Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen
- § 16 Wiederholung, Prüfungsfristen
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) Ziele, Inhalte und Verlauf des Ersten Studienabschnitts des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Regensburg.

§ 2 Ziele des Studiums, Studienabschnitte, Weiterstudium im klinischen Bereich

- (1) ¹Die Ausbildung im Ersten Studienabschnitt dient der Ausbildung zum Arzt. ²Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- sowie patientenbezogen durchgeführt. ³Sie ermöglicht, den Wissensstand und die Fähigkeiten zu erwerben, die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert werden. ⁴Diesem Zweck dienen die in § 14 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen.
- (2) Der ordnungsgemäße Abschluss des an der Universität Regensburg angebotenen Ersten Studienabschnitts des Studiengangs Humanmedizin ermöglicht die Übernahme in das erste klinische Fachsemester (den Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin) an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang Humanmedizin (Erster Studienabschnitt) an der Universität Regensburg ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5, 6 und 10 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG).
- (2) ¹Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-3 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) ¹Eine Immatrikulation zum Studium der Humanmedizin aufgrund einer Bewerbung für das erste Fachsemester oder ein höheres Fachsemester des Ersten Studienabschnitts oder aufgrund eines Studienplatztausches ist nur möglich, solange der Bewerber nicht eine nach der vorliegenden Ordnung erforderliche oder an einer anderen zuvor besuchten Hochschule erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann (Art. 91 Nr. 2 BayHIG). ²Die Studienbewerber sind verpflichtet, vollständig und wahr-

heitsgemäß Auskunft über die Frage des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung und der Melde- bzw. Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nach Satz 1 zu erteilen. ³Die Universität Regensburg kann dafür die Vorlage eines Nachweises der bisherigen Hochschule verlangen, aus dem die Beantwortung dieser Fragen hervorgehen muss.

- (4) ¹Der Studiengang Humanmedizin ist zulassungsbeschränkt. ²Das Zulassungs- und Vergabeverfahren richtet sich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Humanmedizin kann an der Universität Regensburg nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und Art. 79 Abs. 1 BayHIG beträgt für das gesamte Humanmedizinstudium einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate (§ 1 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO).
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin einschließlich der Prüfungszeit für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beträgt zwei Jahre. ²Der Höchstumfang der zu einem planmäßigen Studium der Humanmedizinerforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im ersten Studienabschnitt 1694 Stunden (121 SWS). ³Darin enthalten sind 938 Stunden (67 SWS) für scheinpflichtige praktische Übungen, Kurse und Seminare im Ersten Studienabschnitt, von denen mindestens 797 Stunden (57 SWS) besucht werden müssen, sowie Vorlesungen im Umfang von 756 Stunden (54 SWS). ⁴Spätestens im zweiten auf den Abschluss des Ersten Studienabschnitts folgenden Semester soll der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angetreten werden.

§ 5

Ausbildung in Erster Hilfe, Krankenpflagedienst

¹Es wird empfohlen, die in § 5 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe zur Gänze und den in § 6 ÄAppO vorgesehenen Krankenpflagedienst von drei Monaten zum überwiegenden Teil vor Beginn des Studiums abzuleisten. ²Die Nachweise darüber sind bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

§ 6

Studien- und Prüfungsinhalte

Der Inhalt des Studiums im Ersten Studienabschnitt und der Inhalt des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sowie der Anlage 10 zu § 23 Abs. 2 Satz 2 ÄAppO.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus neun Mitgliedern, die die Fächer Physik, Chemie, Biologie, Medizinische Soziologie, Medizinische Psychologie, Makroskopische Anatomie, Mikroskopische Anatomie, Biochemie und Physiologie vertreten. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Prüfungssekretariat (§ 10) widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.

- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Für die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit gilt Art. 26 Abs. 2 BayHIG entsprechend.

§ 10

Prüfungssekretariat

¹Das Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik ist zuständig für die Prüfungsverwaltung. ²Es unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird vom Studienberater und von den Professoren durchgeführt.
- (2) ¹Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung abgehalten. ²Bei Schwierigkeiten im Studienablauf, insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen und im Fall eines Hochschulwechsels wird den Studierenden eine Studienfachberatung besonders anempfohlen.
- (3) Den Studierenden wird empfohlen,
die zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
- die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung

- (1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Humanmedizin oder in anderen verwandten Studienfächern, an anderen

Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 12 ÄAppO. ²Anrechenbare Leistungen in diesem Sinne sind nur vollständige erbrachte Leistungen in Form ganzer Scheine.

- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Humanmedizin oder in anderen Studienfächern an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind und nicht unter Absatz 1 fallen, können als Teilleistungen angerechnet werden. ²Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule und eine aktuelle Leistungsbescheinigung (insbesondere ein Transcripts of Records), aus der alle bisherigen Prüfungsversuche hervorgehen; die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dabei lediglich für den Fall eines vorangegangenen Humanmedizinstudiums erforderlich. ⁵Fehlversuche, die an einer auswärtigen in- oder ausländischen Hochschule abgeleistet wurden, werden bei einem Studienortswechsel an die Universität Regensburg von Amts wegen übernommen. ⁶Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁷Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁸Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.
- (3) Mit der Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt zugleich eine prüfungsrechtliche Einstufung in dasjenige Fachsemester, das dem Studienleistungsstand des Bewerbers entspricht; die statusrechtliche Einstufung bleibt davon unberührt.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Auf schriftlichen Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag gegenüber dem Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen, in Zweifelsfällen können fach- oder amtsärztliche Atteste verlangt werden. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, in Zweifelsfällen ist ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzuweisen. ³Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert. ⁴§ 10 Abs. 7 Satz 2 ÄAppO gilt entsprechend.
- (6) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 5 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung der Prüfungen, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (7) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 14

Unterrichtsveranstaltungen, Leistungsnachweise und deren Erwerb

- (1) Die Ausbildung wird in folgenden Unterrichtsveranstaltungen vermittelt:
1. Praktische Übungen und Kurse,
 2. systematische Vorlesungen, die die praktischen Übungen und Kurse vorbereiten oder begleiten,
 3. Seminare, in denen der durch Vorlesungen und praktische Übungen und Kurse vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert wird.
- (2) ¹Folgende Vorlesungen (V), praktische Übungen (P), Kurse (K) und Seminare (S) vermitteln den Wissensstoff, der im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gefordert wird:

Vorklinisches Fachsemester	Studienfach Fachgebiet oder Gegenstand	Unterrichtsveranstaltungsart und Semesterwochenstunden		Bescheinigungspflichtigkeit (B)
1. - 2.	Physik für Mediziner	V P	3 4	B
1. - 2.	Chemie für Mediziner	V P	8 4	B
1.	Biologie für Mediziner	V P	2 4	B
1. - 2.	Berufsfelderkundung	V P	1 1	B
1.	Medizinische Terminologie	P	1	B
2. - 4.	Physiologie	V P S	9 7 3	B B
3. - 4.	Biochemie und Molekularbiologie	V P S	9 7 2	B B
1. - 4.	Anatomie Makroskopische Anatomie einschließlich Neuroanatomie und Embryologie	V K	9 11	B
	Anatomie Mikroskopische Anatomie	V K	5 6	B
	Anatomie	S	3	B

1. 3.	Grundlagen der Medizinischen	V	6	
	Psychologie und Soziologie	K	2	B
		S	2	B
4.	Einführung in die klinische Medizin	V	2	
		P	2	B
1.-4.	Integriertes vorklinisch-klinisches Seminar	S	8	B

²Die Seminare in den Fächern Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie, Anatomie sowie Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie werden in einem Mindestumfang von insgesamt 36 Stunden als Seminare mit klinischem Bezug durchgeführt. ³Zusätzlich wird ein integriertes vorklinisches-klinisches Seminar im Umfang von acht Semesterwochenstunden angeboten (§ 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO).

- (3) ¹Die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin stellt einen Studienplan auf. ²Der Studienplan legt fest, in welchen Semestern die Vorlesungen, praktischen Übungen, Kurse und Seminare in der Regel durchgeführt werden.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Anlage 2 der ÄAppO bzw. die Verbuchung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (5) Die regelmäßige Teilnahme kann nur bescheinigt werden, wenn mindestens 85% der Lehrveranstaltungsstunden besucht wurden.
- (6) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung, einem Kurs oder einem Seminar wird nur bescheinigt, wenn der Studierende die für die Ausbildung zum Arzt bzw. die Tätigkeit als Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. ²Der Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt, in welcher Form der Nachweis zu führen ist. ³Die konkrete Art der Leistungskontrolle wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (7) ¹Studienleistungen bestehen bei praktischen Übungen und Kursen aus dem erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben) und eines theoretischen Teils (Kolloquien, Testate, mündliche, praktische oder schriftliche Abschlussprüfungen, Referate etc.). ²Der theoretische Teil der praktischen Übungen in der makroskopischen und mikroskopischen Anatomie kann in Form von praktischen Prüfungen am Präparat geprüft werden. ³Die Ausstellung einer Bescheinigung bzw. die Verbuchung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg setzt voraus, dass beide Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. ⁴Ist weder der praktische noch der theoretische Teil bestanden, ist die praktische Übung bzw. der Kurs zu wiederholen. ⁵Die Art der Wiederholung richtet sich nach § 16.

- (8) ¹Die Bewertung der schriftlichen oder der praktischen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ²Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.
- (9) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer zwischen 45 und 120 Minuten. ²Es ist vom Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, in das alle Vorkommnisse einzutragen sind, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.
- (10) ¹Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein Wahlfach abzuleisten, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität Regensburg frei gewählt werden kann. ²Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. ³Anrechenbare Wahlfächer finden sich in der von der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin bereitgestellten Liste.

§ 15

Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 16

Wiederholung, Prüfungsfristen

- (1) ¹Ein erfolglos oder nicht regelmäßig besuchter praktischer Teil kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung im praktischen Teil kann auf Teilaufgaben beschränkt werden, deren Umfang von dem Leiter der praktischen Übung bestimmt wird.
- (2) ¹Die Abschlussprüfung zum theoretischen Teil einer praktischen Übung oder eines Kurses kann innerhalb von vier Semestern, von Beginn des Praktikums an gerechnet, viermal wiederholt werden. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss einmal im Verlauf des Studiums in einer Prüfung einen fünften Wiederholungsversuch zulassen. ³Fehlversuche, die an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegt wurden, werden hierauf angerechnet. ⁴Die letzte Wiederholungsprüfung muss spätestens zum Ende des siebten Semesters erfolgt sein. ⁵Die Frist aus Satz 4 wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgt innerhalb der ersten vier Semester.
- (3) ¹Seminare können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss spätestens zum Ende des siebten Semesters erfolgt sein. ³Es gilt Abs. 2 Satz 5.

- (4) ¹Steht für einen Leistungsnachweis aus § 14 kein Wiederholungsversuch mehr zur Verfügung, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden; damit ist auch der Studiengang Humanmedizin (Staatsexamen) endgültig nicht bestanden. ²Gleiches gilt, falls ein solcher Leistungsnachweis nicht mehr fristgerecht innerhalb der Fristen der Absätze 1 bis 3 erbracht werden kann, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Der schriftliche Antrag ist vom Studierenden unverzüglich über das Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Darin sind die Gründe für die Fristüberschreitung geltend zu machen und nachzuweisen; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend; es gilt zudem Abs. 2 Satz 5.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von drei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat erst nach Ablauf der Frist des Abs. 1 Satz 1 den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Vom Eintritt der Rechtsfolge nach Abs. 2 können aus wichtigem Grund vom Prüfungsausschuss Ausnahmen gemacht werden. ²Dafür hat der Kandidat die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 2 über das Prüfungssekretariat Humanmedizin Vorklinik beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt

die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.

- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0)/„nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Prüflings vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird.
- (6) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) / „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird.
- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 20

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg vom 6. November 2003 vorbehaltlich des folgenden Absatzes außer Kraft.
- (2) Wer vor dem 1. Oktober 2015 bereits im Studiengang Humanmedizin an der Universität Regensburg immatrikuliert war und den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin noch nicht abgeschlossen hat, schließt das Studium bis zum Ersten Studienabschnitt auf der Grundlage der Studienordnung für den Ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg vom 6. November 2003 ab, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2017, danach gilt für ihn die vorliegende Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2015 und nach Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. August 2015 und des Präsidenten vom 30. September 2015.

Regensburg, den 30. September 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Die Satzung wurde am 30.09.2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30.09.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.09.2015.